

**Tierschutzverein Klosterneuburg Wien-Umgebung;
ZVR Nr. 950490616
Tierschutzverein Rettungsring Tierhilfe Österreich;
ZVR Nr. 372000908**

An

Team.s@bmj.gv.at

Wien, am 11.4.2015

Betr.: Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015

Wir beehren uns, eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der StPO und des StGB im Rahmen des StrAG 2015 zu übermitteln.

A. Allgemeines

Wir begrüßen die im Entwurf vorgeschlagene Erhöhung des Strafmaßes von einem auf zwei Jahre, doch diese Maßnahme allein genügt weder quantitativ noch qualitativ dem modernen Tierschutzverständnis. Zur Verbesserung der Wahrheitserforschung und einer angemessenen Erfassung und Ahndung verpönder Tierquälereien wäre aber die Reform diverser strafrechtlicher und strafprozessualer Bestimmungen aus Tierschutzsicht zusätzlich erforderlich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Sogar die Europäische Union hat erkannt, dass das Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen bei der Festlegung und Durchführung der Politik in vollem Umfang zu berücksichtigen ist. Dies ist im Artikel 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Union festgehalten (Lissabon Abkommen).

- Der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon ändert die geltenden Gründungsverträge, d. h. den Vertrag über die Europäische Union (EU Vertrag), der seinen Namen behält, und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), der in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt wird. In Titel II AEUV sind einige Grundsätze festgelegt, die die Europäische Union einhalten sollte. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde unter diesem Titel ein Artikel 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt: ***"Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe."***

Für ein Kulturvolk wie Österreich wäre es daher auch zu erwarten, dass sich der Staat bei der Festlegung und Durchführung der Politik auch an diese Grundsätze hält.

Letztes Jahr wurde zwar Tierschutz endlich als Staatszielbestimmung in den Verfassungsrang gehoben!

Daher sollten auch in der österreichischen Gesetzgebung Tiere nicht als **Sache** sondern als **fühlende Wesen** behandelt werden.

Mit dieser Strafrechtsänderung könnte Österreich ein Zeichen setzen, dass Tiere als fühlende Wesen im Sinne der neuen EU Grundsätze angesehen werden.

B. Änderungsvorschläge und Stellungnahme

1. § 26 StGB (Einziehung)

§ 26 Abs. 1 StGB sollte wie folgt geändert werden:

§26 Abs. 1: Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehen dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, **sowie von dieser Handlung betroffene Tiere** sind einzuziehen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken **oder zur Wahrheitserforschung erforderlich ist.**

Begründung:

In manchen Fällen von Tierquälerei (§222 StGB) ist es unerlässlich zur Erforschung des Tatherganges Tiere zum Zweck der veterinärmedizinischen Untersuchung oder Obduktion einzuziehen. Zur legislatischen Verdeutlichung soll § 26 umformuliert werden um die Beweismittelsicherung sicherzustellen und weitere Strafdaten zu verhindern.

2. § 220a StGB (Werbung für Unzucht mit Tieren)

Die ersatzlose Streichung des Paragraphen 220a StGB wird abgelehnt.

Begründung:

Während der in der Erläuterung angeführte § 12 lediglich Bestimmungs- und Beitragstäter kiminiert erfasst § 220a einen deutlich weiteren und abgeschwächteren Tathandlungsbereich. Auch fehlt der unmittelbare persönliche Bezug zum Ausführenden. Diese Differenzen finden auch im Gesetzeswortlaut „sofern er nicht als Beteiligter (§12) mit strengerer Strafe bedroht ist“ Beachtung. Nicht zuletzt greift § 12 iVm §222 StGB nicht, wenn zwar die Werbung, nicht aber die beworbenen Tierquälereien innerhalb österreichischen Territoriums stattfindet.

3. § 222 StGB (Tierquälerei)

§ 222 StGB sollte wie folgt geändert werden:

§ 222. (1) Wer ein Tier, **wenn auch nur fahrlässig**

1. unverändert
2. unverändert
3. **ein Tier auf ein anderes hetzt, sodass es Qualen erleide,**
4. im Zusammenhang mit der Beförderung, **Zucht oder Haltung eines oder mehrerer Tiere....**

Ist mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** zu bestrafen.

(2) soll als Abs. 1 lit 4 aufgenommen werden und mit Zucht und Haltung ergänzt werden.

Neu hinzufügen:

Abs. 4: Die zuständige Tierschutzombudschaft nach § 41 TSchG und der Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen – pro.tier.at haben im Strafverfahren dieselben Rechte wie Privatbeteiligte gem. § 67 Abs. 6 StPO.

Begründung:

In den Nachbarstaaten wird bereits einfache Tierquälerei mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet. Deutschland (§ 17 TierSchG), Schweiz (Art 26 TSchG SR 455).

Ebenfalls ist in beiden Staaten die Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund mit drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet. (Auch das systematische Erschlagen überzähliger Bauernhofkatzen oder –hunden wird von der Gesellschaft mittlerweile als abstoßend und unsittlich empfunden.)

Detaillierte Begründung für die Erhöhung des Strafausmaßes auf 3 Jahre:**a. Um die Unverhältnismäßigkeit zum Verwaltungsstrafverfahren (Tierschutzgesetz) abzumildern.**

Übertretungen des Bundestierschutzgesetzes (TSchG) werden immerhin mit Geldstrafen bis zu 7.500,- EUR geahndet, im Wiederholungsfall drohen 15.000,- EUR. Im Strafrecht droht derzeit eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze, doch in der Praxis wird dieser Strafraum nicht annähernd ausgeschöpft.

Aufgrund der *ultima ratio* Funktion des Strafrechts werden derzeit gewöhnliche Fälle von Tierquälerei lediglich durch Verwaltungsrecht sanktioniert, nur die schwersten Fälle werden überhaupt von den Strafgerichten angenommen. Dementsprechend sollten die Sanktionen strafrechtlicher Tierquälerei härter sein, als die Geldstrafen aus dem Tierschutzgesetz. In der Praxis ist es für die DelinquentInnen allerdings derzeit paradoxerweise sogar ein Vorteil strafrechtlich verfolgt zu werden, weil die Strafen hier in aller Regel niedriger ausfallen als im Verwaltungsverfahren.

b. Inadäquate Abschreckungswirkung

Die Signalwirkung der derzeit niedrigen Strafen ist fatal: Obwohl Tierquälerei anerkanntermaßen zur Verrohung beiträgt und spätere Verbrechen wahrscheinlicher macht, wird sie nach wie vor als „Kavaliersdelikt“ großzügig geduldet. Dem gewachsenen gesellschaftlichen Wert des Tierschutzes muss mit einer entsprechenden spezial- und generalpräventiven Strafwirkung Rechnung getragen werden.

c. Tierquälerei als Kavaliersdelikt

Je höher die Strafdrohung umso strenger werden Strafen *in concreto* bemessen, wodurch der vielfach verbreiteten und völlig unhaltbaren Meinung, Tierquälerei sei ein „Kavaliersdelikt“ wirksam entgegengetreten wird. In der Höhe der Strafdrohung spiegelt sich die Wertigkeit des Schutzobjektes; Oder anders gesagt: In der Höhe der Strafdrohung zeigt sich der Unwert, den die Gesellschaft einem bestimmten deliktischen Verhalten zuordnet.

Auch im im Artikel 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Union (Lissabon Abkommen) ist festgehalten, dass den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist.

d. Anklagevertretung durch Bezirksanwälte

Straftatbestände mit einem Strafraumen von nur bis zu einem Jahr werden lediglich auf Bezirksgerichten verhandelt, wo BezirksanwältInnen ohne zwingende rechtswissenschaftliche Ausbildung die Anklage vertreten. Viele strafrechtlich relevante Tierquälereien sind aber alles andere als auf den ersten Blick zu erkennen und erfordern eine erhöhte fachliche Ausbildung, Erfahrung und Sensibilität der Anklagevertretung.

e. Fehlende Ermittlungsberechtigung

Die zulässigen polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen sind an den Höchststrafrahmen gebunden. Viele essenzielle Beweise können derzeit nicht geführt werden, da beispielsweise verdeckte Ermittlung, Observation, DNA-Auswertungen oder Obduktionen getöteter Tiere erst ab einem Strafraumen von mehr als einem Jahr zulässig sind. Gerade aber in besonders grausamen Fällen darf auf diese Möglichkeiten nicht verzichtet werden!

Daher ist auch eine Ergänzung wie im Änderungsvorschlag zu § 26(1) StGB erforderlich.

f. Parteienstellung neuer Abs 4.

Gemäß §41 Abs 4 TSchG haben die neun Tierschutzombudschaften zwar Parteienstellung in Verwaltungsverfahren nicht aber in gerichtlichen Strafverfahren nach § 222 StGB. In Strafverfahren gibt es also keine unabhängige Institution welche die Interessen des Tierschutzes und der Tiere vertritt.

Gerade in Strafverfahren wo es um die allerschwersten Fälle von Delinquenz auf Kosten der rechtlosen Tiere, muss dem Tierschutz eine unmittelbare Parteienstellung gewährt werden.

Anzeigen wegen Tierquälerei werden oft nicht angenommen oder abgewiesen, da Tierschützern keine Parteienstellung zusteht.

4. § 128 StPO (Leichenbeschau und Obduktion)

Folgende Artikel sind hinzuzufügen:

§ 128 Leichenbeschau und Obduktion **auch von Tieren**

Abs. 1a: Die Zuziehung eines Veterinärmediziners ist erforderlich, wenn der Verdacht einer Straftat nach § 222 StGB besteht. Dieser hat grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere Beschaffenheit des Kadavers zu besichtigen und der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Leichenbeschau zu berichten (100 Abs. 2 Z2) und dafür zu sorgen, dass der Kadaver für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht.

Abs. 2a: Eine Obduktion von Tieren ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod eines Tieres durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung eine Universitätseinheit für Veterinärmedizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Veterinärmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung ist, zu beauftragen hat.

Begründung:

In einigen Fällen von Tierquälerei ist eine ,Obduktion der gequälten Tiere unerlässlich, um die Ursache der Verletzung sowie der tierquälereischen Handlung

zu erforschen und das Bestehen einer gerichtlich strafbaren Handlung nachweisen zu können.

Lucie Loubé, Walter Geßky
Präsidentin Tierschutzverein Klosterneuburg Wien-Umgebung

Christine Schiller, Walter Geßky
Tierschutzverein Rettungsring Tierhilfe Österreich